

Arbeitsschutzanordnung 332/1.***— Großblock- und Plattenbauweise —****Vom 14. Mai 1959****I. Allgemeines****§ 1**

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle Betriebe, die Wohn- und andere Gebäude in Großblock- oder Plattenbauweise als Ganzes errichten oder Montageelemente für solche Gebäude herstellen, transportieren oder montieren (Ziegelblöcke sind im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung Montageelemente).

§ 2

Soweit im folgenden nichts anderes festgelegt wird, gilt die Arbeitsschutzanordnung 332 vom 12. Februar 1954 — Montage von Betonfertigteilen — (GBl. S. 231).

§ 3

Die Festlegung von betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 der Arbeitsschutzanordnung 1 vom 23. Juli 1952 — Allgemeine Vorschriften — (GBl. S. 691) muß in Übereinstimmung mit den technisch-ökonomischen Grundsätzen der Großblock- und Plattenbauweise erfolgen.

§ 4

Neben der Bauantrags- und Bauanzeigepflicht gemäß § 21 der Deutschen Bauordnung (DBO) vom 2. Oktober 1958 (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes) sind alle Baumaßnahmen für die Großblock- und Plattenbauweise bei der örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion, Warmbehandlungsanlagen nach § 9 Abs. 1 dieser Arbeitsschutzanordnung außerdem bei der örtlich zuständigen Technischen Überwachung (TÜ) anzumelden.

§ 5

(1) Belehrungen über die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen sind jeweils monatlich zu wiederholen. Bei besonderen Vorkommnissen oder bei Veränderung des technologischen Ablaufs sind Belehrungen auch zwischenzeitlich durchzuführen.

(2) Vor Aufnahme einer Arbeit auf Montagestellen sind alle Montagearbeiter und alle sonstigen auf den Montagestellen beschäftigten Arbeitskräfte einer betriebsärztlichen Eignungsuntersuchung zu unterziehen. Diese Eignungsuntersuchungen sind im Regelfall in Abständen von 12 Monaten zu wiederholen, sofern nicht ärztliche oder betriebliche Gesichtspunkte eine Nachuntersuchung zu einem früheren Termin erforderlich machen. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist auf einem gesonderten Dokumentationsblatt festzuhalten. In dieser Dokumentation sind besonders zu erwähnen:

1. das Ergebnis der ärztlichen Prüfung
 - a) von Herz und Kreislauf,
 - b) der Atmungsorgane,
 - c) des zentralen und peripheren Nervensystems des Gesichts und Gehörs,
 - d) des Skelett- und Bewegungsapparates,
 - e) sonstiger Organbefunde, die eine Gefährdung bei der Ausübung von Montagearbeiten mit sich bringen können;
2. ein zusammenfassendes ärztliches Urteil nach den Gesichtspunkten
 - a) geeignet,
 - b) **nicht geeignet.**

* Arbeitsschutzanordnung 332 (GBl. 1954 S. 231)

(3) Bei der Montage von Großblöcken, Platten und Betonfertigteilen sind nur solche Arbeiter einzusetzen, die über eine entsprechende und ausreichende fachliche Ausbildung verfügen.

§ 6

Für das Aufstellen, den Betrieb und die Wartung der zur Herstellung, für den Transport und die Montage von Fertigteilen für die Großblock- und Plattenbauweise eingesetzten Anlagen und Maschinen gelten zusätzlich die Arbeitsschutzanordnung 331 vom 13. Januar 1953 — Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe — (GBl. S. 661), die Arbeitsschutzanordnung 353 vom 2. Januar 1953 — Gleisanlagen und Fahrleitungen — (GBl. S. 287), die Arbeitsschutzanordnung 361 vom 30. Januar 1953 — Fahrzeuge — (GBl. S. 529), die Arbeitsschutzanordnung 511 vom 5. Mai 1952 — Kraftmaschinen einschl. Göpel — (GBl. S. 363), die Arbeitsschutzanordnung 541* vom 25. Juni 1952 — Triebwerke (Transmissionen) — (GBl. S. 542), die Arbeitsschutzanordnung 904 vom 24. Dezember 1952 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. 1953 S. 436), die Anordnung vom 10. Februar 1956 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 904 — Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen — (GBl. I S. 223) und die Arbeitsschutzanordnung 908 vom 1. August 1954 — Hebezeuge und Anschlagmittel — (Sonderdruck Nr. 39 des Gesetzblattes).

§ 7

(1) Erhalten Montageelemente zum Anheben Haken oder Ösen aus Betonstahl, müssen Traversen und sonstige Anschlagmittel so hergestellt sein, daß eine Deformation unter Last an den Stählen der Montageelemente ausgeschlossen ist. In den Projektierungsunterlagen ist der Spannungsnachweis für die Haken und Ösen zu führen. Es ist nicht gestattet, ungenau hergestellte Transportösen usw. durch Schläge den Anschlagmitteln anzu passen.

(2) Die Ausführung von Arbeiten an schwebenden Montageelementen, die Erschütterungen verursachen (Lösen von Aussparungen, Abschlagen von Grat usw.), ist verboten. Ebenso ist es verboten, zugleich mit Montageelementen andere Gegenstände (Werkzeuge, Vergußmörtel, Verbindungsmittel) anzuheben.

(3) Die Montageelemente sind durch die Anschlagmittel so zu fassen, daß sie senkrecht hängend zum Stapelplatz, zum Transportmittel und zur Montagestelle transportiert werden können. Diese Bestimmung findet keine Anwendung für Montageelemente gemäß § 17 Abs. 4. Müssen Montageelemente (Decken-, Treppen-, Sims- und andere Elemente) vor dem Stapeln, Verladen oder Montieren aus der senkrechten in die waagerechte Lage verschwenkt werden, sind Anschlagmittel und Gleitsicherungen zu verwenden, die das Verbiegen der Transportösen und die Verlagerung des Fußpunktes verhindern.

(4) Ziegelgroßblöcke dürfen mit Zangen angehoben werden, wenn die unterste Ziegelschicht erfaßt wird.

(5) Es ist untersagt, Montageelemente während des Stapelns, Verladens oder Montierens mit den Händen zu erfassen, wenn deren unterer Rand sich noch über Brusthöhe der Arbeiter befindet.

(6) Zum Anbinden der Montageelemente sind keine Ketten zu verwenden. Die Anschlagmittel sind so mit den Montagemitteln zu verbinden, daß deren unbeabsichtigtes Lösen beim Absetzen der Elemente ausgeschlossen ist.